

treten, heute vom Regierungsrat aufgenommene Interpretation des § 14 diese Vorschrift für die Gemeinde häufig wertlos machen könnte: « Der Bauunternehmer brauchte nur bis zum Ablaufe der 20tägigen Frist den Gemeinderat durch Scheinverhandlungen hinzuhalten, so wäre der letztere in die absolute Unmöglichkeit versetzt, die öffentliche Planaufgabe rechtzeitig zu besorgen. » Geht man hievon aus, so kann aber auch von einer irgendwie erheblichen Mehrbeschränkung des Eigentümers, die aus der bisherigen Praxis gegenüber der heute vertretenen Auslegung folgen würde und dazu führen müsste, im Hinblick auf die verfassungsmässige Eigentumsgarantie und die daraus abgeleitete Vermutung für die Freiheit des Eigentums die letztere Auslegung zu adoptieren, ernstlich nicht gesprochen werden, während umgekehrt die neue Interpretation geeignet wäre, die öffentlichen Interessen der Gemeinde zu gefährden, deren Wahrung durch Einführung g e s e t z l i c h e r Beschränkungen des Eigentumsinhalts, insbesondere der Baufreiheit anerkanntermassen durch jene Garantie nicht berührt und in Art. 702 ZGB ausdrücklich vorbehalten wird.

Zur Begründung der Notwendigkeit einer Änderung der bisherigen Praxis wegen ihrer praktischen Folgen hätte daher auch die Auseinandersetzung mit diesen Einwendungen und den eigenen früheren bezüglichlichen Ausführungen der Behörde, eine Erörterung darüber gehört, dass und weshalb sie bei erneuter Prüfung nicht als zutreffend anerkannt werden können. Wenn sowohl der Vortrag der Justizdirektion als die Beschwerdeantwort daran einfach vorbeigegangen und sich mit der summarischen Aufstellung einer entgegengesetzten B e h a u p t u n g begnügen, so muss dies notwendigerweise die Vermutung wachrufen, es sei in Wirklichkeit doch nicht so sehr die Überzeugung von der Unrichtigkeit der bisher befolgten Auslegung als die Tatsache, dass sie im konkreten Falle dem Staate in seiner Eigenschaft als

Eigentümer überbauungsfähigen Landes nachteilig zu werden drohte, gewesen, was die neue Interpretation veranlasste, und der Entscheid wäre anders ausgefallen, wenn der Gemeinde ein gewöhnlicher privater Grundeigentümer als Interessent gegenübergestanden hätte. Gerade gegen ein Schwanken in der Rechtsprechung aus solchen Rücksichten will Art. 4 BV schützen.

Der angefochtene Beschluss ist deshalb in der Meinung aufzuheben, dass die Genehmigung des von der Einwohnergemeinde Bern beschlossenen Alignementsplans für die Grosse Schanze nicht wegen Nichteinhaltung der Auflegungsfrist des § 14 des Alignementsgesetzes verweigert werden darf.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern vom 8. Dezember 1921 aufgehoben.

Vgl. auch Nr. 41, 43, 45 u. 46. — Voir aussi nos 41, 43, 45 et 46.

II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

41. Urteil vom 11. Mai 1923 i. S. Zofinger Tagblatt A. G. und Ringier & Cie gegen Aargau Regierungsrat.

Verbot der öffentlichen Empfehlung zu brieflicher Behandlung von Krankheiten, der Veröffentlichung von Zeugnissen über Heilung von Krankheiten zu Reklamezwecken und der Anpreisung medizinischer Apparate ohne Bewilligung. Anfechtung aus Art. 31 BV und aus Art. 4 ebenda wegen mangelnder Grundlage im kantonalen Recht.

A. — Die Verordnung des aargauischen Regierungsrats vom 14. Juli 1900 betr. die Auskündigung und den

Verkauf von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten usw., macht in Art. 2 die Auskündigung und den Verkauf von Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten von einer besondern Bewilligung der kantonalen Sanitätsbehörde abhängig. Die Bewilligung ist nach Art. 3 zu verweigern, wenn das Mittel gesundheits-schädlich oder dessen Zusammensetzung widersinnig ist, wenn Annonce, Etiquette, Prospekt und dergl. als schwindelhaft zu betrachten sind oder wenn das Mittel für Krankheitsfälle empfohlen wird, welche ärztliche Behandlung erfordern, ferner wenn der Verkaufspreis den Wert unverhältnismässig übersteigt. Art. 8 ermächtigt « die kantonale Sanitätsbehörde, gegen schwindelhafte Anpreisung medizinischer Apparate, unreelle Offerten brieflicher Behandlung von Krankheiten und Publikationen von Zeugnissen über angebliche Heilungen spezielle Verbote zu erlassen ». Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung und gegen bezügliche Verbote der kantonalen Sanitätsbehörde sollen nach dem Strafgesetz über Sanitätspolizeivergehen vom 23. Mai 1804, insbesondere § 4 desselben verfolgt werden : die Verleger bzw. Drucker von Zeitungen, Broschüren usw. sind für verbotene Auskündungen in gleicher Weise strafbar (Art. 8).

Das letztgenannte Gesetz von 1804 und das es ergänzende vom 15. Dezember 1836 über die Organisation des Sanitätswesens, auf die sich die Verordnung stützte, sind inzwischen durch das neue Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen des Kantons Aargau vom 28. November 1919 ersetzt und aufgehoben worden. Es bestimmt in § 2 Abs. 1 : « Soweit die einzelnen Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege nicht durch eidgenössische Gesetze und Verordnungen und die dazu gehörenden kantonalen Vollziehungsbestimmungen geordnet sind, sollen sie durch Verordnungen des Grossen Rates geordnet werden. » Bis zum Erlass der neuen Verordnungen sollen nach § 47 Abs. 2 die bisherigen Ver-

ordnungen im Gesundheitswesen in Kraft bleiben, sofern sie nicht mit dem Gesetz in Widerspruch stehen.

Gestützt hierauf hat der Grosse Rat am 8. November 1920 eine « Verordnung über die Organisation und Aufgaben der Gesundheitsbehörden » erlassen, deren § 4 lautet : « Die Direktion des Gesundheitswesens als Oberaufsichtsbehörde und Leiterin des gesamten Gesundheitswesens ordnet im Rahmen der Gesetze und Verordnungen die nötigen Massnahmen an zur Verhütung und Beseitigung aller die öffentliche Gesundheit bedrohenden Übelstände..... Sie hat insbesondere folgende Befugnisse : 1-11..... 12. Bewilligung zum Verkauf von Geheimmitteln und Bekämpfung des Medizinalschwindels. »

Am 1. August 1922 stellte die kantonale Direktion des Gesundheitswesens den aargauischen Zeitungsverlegern und -druckern « gestützt auf Art. 7 der Verordnung vom 14. Juli 1900 und § 4 Ziff. 12 der Grossratsverordnung vom 8. November 1920 » nachstehendes « Verbot » zu : « Die Anpreisung schwindelhafter medizinischer Apparate, die Empfehlung zu brieflicher Behandlung von Krankheiten und die Veröffentlichung von Zeugnissen über angebliche Heilungen von Krankheiten und Gebrechen sind verboten. Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden sowohl die Aufgeber eines bezüglichen Inserates als auch der Verleger des Blattes, das ein solches Inserat veröffentlicht, nach Massgabe des § 40 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 28. November 1919 bestraft. »

In der Folge scheinen die heutigen Rekurrentinnen, die A.-G. Zofinger Tagblatt und die Buchdruckerei Ringier & C^{ie} in Zofingen von den Organen der Direktion des Gesundheitswesens mehrfach wegen Übertretung dieses Verbotes verzeigt worden zu sein. Eine dadurch veranlasste Beschwerde der Rekurrentinnen an den Regierungsrat, worin sie die Rechtsbeständigkeit des Verbotes bestritten, weil die Direktion des Gesund-

heitswesens damit ihre Kompetenzen überschritten habe und die Anordnungen zum Teil auch einen unzulässigen Eingriff in die Gewerbefreiheit enthielten, wurde am 23. Februar 1923 abgewiesen mit der Begründung: « Der Beschwerdeführer übersieht, dass es sich nicht um eine « Verfügung » der Direktion des Gesundheitswesens, sondern um ein Verbot handelt, das sich ausdrücklich nicht auf Art. 7 der Verordnung von 1900 stützt, sondern daneben auch auf § 4 Ziff. 12 der Grossratsverordnung betr. die Organisation und Aufgaben der Gesundheitsbehörden vom 8. November 1920, wonach der Direktion des Gesundheitswesens ausdrücklich die Befugnis eingeräumt wird zur « Bewilligung zum Verkauf von Geheimmitteln und Bekämpfung des Medizinalschwindels ». Die Direktion des Gesundheitswesens stand also beim Erlass ihres Verbotes vom 1. August 1922, das allen aargauischen Zeitungsverlegern zugestellt worden ist, auf gesetzlichem Boden. Die Entstehungsgeschichte des Verbotes ist in Kürze folgende: In der bei der Firma Sauerländer & C^{ie} in Aarau erscheinenden « Tierwelt » erschien im Februar 1922 ein Inserat, das Heilung von Hautausschlägen, Geschwüren usw. durch briefliche Behandlung versprach und von einem « Spezialarzt Sanitas Grub (Appenzell) » unterzeichnet war. Der Kantonsarzt beantragte hierauf bei der Direktion des Gesundheitswesens Überweisung an das Bezirksamt zur Bestrafung des Inserenten und des Verlegers wegen Übertretung des § 12 al. 2 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen und Art. 2 der Geheimmittelverordnung. Im Monat Juli erhielt dann der Kantonsarzt Kenntnis von der Verfügung der Staatsanwaltschaft, wonach der Inserent, weil im Kanton Appenzell wohnhaft, nicht belangt werden könne, desgleichen der Verleger nicht, weil bei ihm keine böse Absicht vorgelegen habe. Bestrafung wäre nur möglich, wenn die Direktion des Gesundheitswesens ein besonderes Verbot gegen dieses Inserat im Sinne von Art. 7 der Geheimmittelverord-

nung erlassen hätte. Der Kantonsarzt beantragte hierauf unterm 21. Juli 1922 der Direktion des Gesundheitswesens den Erlass eines Kreisschreibens an die aargauischen Verleger, das gestützt auf Art. 7 der erwähnten Verordnung verbieten sollte: « Die Anpreisung schwindelhafter medizinischer Apparate, die Empfehlung zu brieflicher Behandlung von Krankheiten und die Veröffentlichung von Zeugnissen über angebliche Heilungen von Krankheiten oder Gebrechen. » Die Staatsanwaltschaft erklärte sich mit dem ihr vorgelegten Entwurfe einverstanden, empfahl aber, das Verbot auch noch auf § 4 Ziff. 12 der Grossratsverordnung zu stützen, was dann auch geschehen ist. Daraus ergibt sich, dass der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf der Willkür ohne weiteres dahinfällt. In Bezug auf den behaupteten Verstoss gegen die Gewerbefreiheit und die Einschränkung der aargauischen Presse ist nicht in Abrede zu stellen, dass es sich um einen Eingriff in die Interessensphäre der Verleger handelt, wenn ihnen die Veröffentlichungen der Kurpfuscher entzogen werden. Andererseits jedoch muss daran festgehalten werden, dass ein solcher Eingriff erlaubt, ja sogar Pflicht der Gesundheitsbehörden ist, weil er zum Schutze der Allgemeinheit unternommen wird. Die Empfehlung brieflicher Behandlung stellt den Arzt, der sie erlässt, in ein höchst bedenkliches Licht. Ein gewissenhafter Arzt wird die Kranken zuerst untersuchen und erst dann behandeln. Wer brieflich behandelt, kann, ob er diplomiert oder nicht diplomiert ist, nicht als gewissenhafter Arzt gelten, denn er hat es zweifellos nicht auf die Heilung der brieflich Behandelten, sondern auf deren Geld abgesehen. Es ist daher durchaus am Platze, das Publikum vor solchen « Ärzten » zu schützen und wenn der Kantonsarzt diesen Schutz im vorliegenden Falle übernommen hat, handelte er im Rahmen strenger Plichterfüllung. Der ihm gegenüber vom Verfasser der Beschwerde erhobene Vorwurf, es sei ihm lediglich um die Wahrung der Interessen eines Teils der

Ärztenschaft zu tun und er wolle seinen Gegnern den Existenzkampf erschweren, ist daher mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen.»

B. — Gegen diesen Entscheid des Regierungsrats haben die A.-G. Zofinger Tagblatt und die Buchdruckerei Ringier & C^{te} rechtzeitig beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben mit dem Antrage, es sei in Aufhebung des Entscheides das von der aargauischen Gesundheitsdirektion am 1. August 1922 erlassene Verbot als verfassungswidrig zu erklären. Es wird ausgeführt: Nach § 4 der Grossratsverordnung vom 8. November 1920 sei die Direktion des Gesundheitswesens zum Handeln in den in Ziff. 1-12 ebenda aufgezählten Angelegenheiten nur «im Rahmen der Gesetze und Verordnungen berechtigt», m. a. W. ihre Aufgabe beschränke sich auf den Erlass von Vollziehungsmassregeln zu den bestehenden Verordnungen. Art. 7 der Verordnung vom 14. Juli 1900 ermächtige aber die Gesundheitsdirektion nur, gegen bestimmte Fälle schwindelhafter Anpreisung medizinischer Apparate, unreeller Offerten brieflicher Behandlung von Krankheiten und Publikation von Zeugnissen einzuschreiten, indem sie, wenn in dem betreffenden konkreten Inserate eine Gefährdung der Volksgesundheit zu erblicken sei, den Verlegern dessen Publikation durch «spezielles Verbot» untersagen könne. Ein allgemeines Verbot, wie das hier in Frage stehende, gehe demnach über den Rahmen einer blossen Vollziehungsmassnahme im Sinne von § 4 der Grossratsverordnung von 1920 offensichtlich hinaus und stelle sich als Willkürakt dar: indem der Regierungsrat den Kompetenzübergreif der Gesundheitsdirektion geschützt, habe er sich ebenfalls der Willkür schuldig gemacht. Hinsichtlich der Anpreisung «schwindelhafter Apparate» sei die Verfügung auch deshalb nicht haltbar, weil die Verleger unmöglich beurteilen könnten, wann der Kantonsarzt jene Voraussetzung der «Schwindelhaftigkeit» als gegeben ansehen werde, und daher, wenn sie nicht Bestrafung

befürchten wollten, gezwungen seien, von der Aufnahme solcher Inserate über Apparate überhaupt abzusehen. Und das Verbot der Veröffentlichung von Empfehlungen zu brieflicher Behandlung von Krankheiten verstosse gegen die Gewerbefreiheit und Rechtsgleichheit. Der Arzt sei in der Wahl der Behandlungsmethode frei; er könne sich deshalb, wenn er es für ausreichend erachte, auch der brieflichen Methode bedienen. Der Staat habe es noch nie für notwendig erachtet, ihm dies wegen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit zu verbieten. Solange aber die Anwendung der Methode selbst nicht verboten werde, könne auch der Presse die Reklame dafür nicht untersagt werden, zumal wenn sich ein solches Verbot nur gegen sie und nicht auch gegen das übrige Reklamegewerbe richte.

C. — Der Regierungsrat von Aargau hat Abweisung der Beschwerde beantragt und dabei hinsichtlich des Verbots der Anpreisung schwindelhafter med. Apparate bemerkt: «Medizinische Apparate können wie Geheimmittel und andere medizinische Spezialitäten der interkantonalen Kontrollstelle in Zürich zur Begutachtung unterstellt und es können dafür Bewilligungen eingeholt werden. Sie fallen unter den Begriff der medizinischen Spezialitäten. Vergl. z. B. die letzten Berichte betreffend Untersuchungen der interkantonalen Kontrollstelle Nr. 1701, 1718, 1626, 1633, 1667, 1668 usw., die sich alle auf Apparate beziehen. Das «schwindelhaft» bedeutet also so viel als «nicht bewilligt». Das Verbot der Anpreisung schwindelhafter medizinischer Apparate ist im Verbot der Anpreisung von nicht bewilligten medizinischen Spezialitäten enthalten und wurde nur noch direkt genannt, um darauf hinzuweisen, dass auch die medizinischen Apparate bewilligt sein müssen, um angepriesen und verkauft werden zu können.»

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Da die Beschwerde an den Regierungsrat durch konkrete Verfügungen (Strafanzeigen) veranlasst wor-

den ist, die auf Grund des allgemeinen Verbotes der Gesundheitsdirektion vom 1. August 1922 gegen die Rekurrenten getroffen worden sind, kann diesen auch nach der Praxis das Recht nicht abgesprochen werden, trotz Ablaufs der Rekursfrist gegenüber dem Verbote selbst dessen Verfassungsmässigkeit insoweit durch staatsrechtlichen Rekurs anzufechten, als sie einen Präjudizialpunkt für die Rechtsbeständigkeit jener späteren Verfügungen bildet.

2. — In der Sache selbst erweist sich zunächst die erste, auf Art. 4 BV gestützte Rüge des Rekurses ohne weiteres als unbegründet. Der Vorbehalt des § 4 der Grossratsverordnung vom 8. November 1920, der die Direktion des Gesundheitswesens für die von ihr zu treffenden Massnahmen zur Verhütung der öffentlichen Gesundheit drohender Übelstände in die Schranken der « Gesetze und Verordnungen » weist, kann sich naturgemäss auf solche Bestimmungen älterer Verordnungen nicht beziehen, an deren Stelle die Verordnung vom 8. November 1920 selbst eine neue andere Regelung gesetzt hat, wie denn § 47 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen von 1919 die « bisherigen Verordnungen im Gesundheitswesen » nur bis zum Erlass der in § 2 ebenda vorgesehenen neuen Verordnungen des Grossen Rates in Kraft bleiben lässt. Eine solche neue Regelung enthält aber eben der § 4 der Verordnung vom 8. November 1920 hinsichtlich der Zusecheidung der formellen Kompetenzen in der Tat, indem er unter den selbständigen Befugnissen, welche künftig der Direktion des Gesundheitswesens namentlich zustehen sollen, in Ziff. 12 die « Bewilligung des Verkaufs von Geheimmitteln » und die Massnahmen « zur Bekämpfung des Medizinalschwindels » aufführt, worin, da eine Beschränkung hinsichtlich der Art des formellen Vorgehens damit nicht verbunden wird, auch die Kompetenz zu Verfügungen inbegriffen ist, wodurch bestimmte Handlungen oder Veröffentlichungen

bestimmten Inhalts ein für alle Mal untersagt werden, und eine allenfalls aus Art. 7 der früheren Verordnung von 1900 zu folgernde Schranke in dieser Hinsicht als hinfällig geworden anzusehen ist. Jedenfalls kann die Vorschrift ohne Willkür so verstanden und ausgelegt werden. Eine Anfechtung des Verbots vom 1. August 1922 wegen Verstosses gegen den erwähnten Vorbehalt könnte daher nur damit begründet werden, dass es m a t e r i e l l (inhaltlich), hinsichtlich des Kreises der dadurch verbotenen Handlungen über bestimmte, durch andere noch in Kraft stehende Verordnungsbestimmungen gezogene Grenzen hinausgehe oder den Begriff des Medizinalschwindels im Sinne des § 4 Ziff. 12 der Grossratsverordnung von 1920 selbst in offenbar unzulässiger, willkürlicher Weise ausdehne. Dies behaupten aber die Rekurrentinnen selbst nicht. Die Behauptung, dass die Verleger durch die allgemeine Untersagung der Reklame für « schwindelhafte » medizinische Apparate ohne genauere Umschreibung dieses Begriffs der Willkür der Sanitätsbehörden preisgegeben würden, erledigt sich durch die Erklärung der Beschwerdeantwort, wonach darunter solche Apparate zu verstehen sind, für die eine Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens im Sinne von Art. 2 der Verordnung vom 14. Juli 1900 nicht eingeholt worden ist.

3. — So aufgefasst, ist aber das Verbot in diesem Punkte, wie in den zwei anderen auch vom Standpunkte der bundesrechtlich gewährleisteten Gewerbebefreiheit nicht zu beanstanden. Nach der vom Bundesgericht im Urteil i. S. Jahn vom 16. Dezember 1922 (AS 48 I S. 462) bestätigten Praxis des Bundesrates als früherer Rekursbehörde kann der Vertrieb und das Auskünden von Heilmitteln, denen die in der kantonalen Verordnung vom 14. Juli 1900 und im Verbot der Gesundheitsdirektion vom 1. August 1922 genannten medizinischen Apparate gleichzustellen sind, ohne Verletzung von Art. 31 BV von einer behördlichen Bewilli-

gung abhängig gemacht und unter Umständen, wenn hinreichende Gründe dafür sprechen, untersagt werden. Als solche Gründe kommen nicht nur die Schädlichkeit oder völlige Wertlosigkeit eines Mittels und übersetzte Preise, sondern auch eine masslose, dem Werte nicht entsprechende oder unreelle, marktschreierische Art der Anpreisung in Betracht. Im erwähnten Urteile, von dem abzugehen kein Anlass vorliegt, ist ausgeführt worden, dass zu diesen unzulässigen Anpreisungsmitteln insbesondere die Empfehlung durch Veröffentlichung von Zeugnissen über angeblich mit einem bestimmten Mittel erzielte Heilungen, Danksagungen von Patienten und dergleichen gerechnet werden darf.

Die nämlichen polizeilichen Gründe, welche hier beschränkende und prohibitive Massregeln rechtfertigen, stehen aber dem Verbote auch in dem weitern speziell angefochtenen Punkte — Untersagung der Veröffentlichung von Empfehlungen zu brieflicher Behandlung von Krankheiten — zur Seite. Wenn es Fälle geben mag, wo die Erteilung solcher brieflicher Ratschläge nichts Ungehöriges und Schwindelhaftes an sich trägt — ein Patient, der von einem Arzt während längerer Zeit wegen eines Leidens direkt behandelt worden ist, erbittet von ihm aus der Ferne eine bestimmte Weisung für sein ferneres Verhalten, ein Arzt spricht einem Kollegen an einem anderen Orte gestützt auf eine genaue wissenschaftliche Beschreibung des Falles seine Ansicht darüber aus — so wird es sich doch dabei immer nur um Ausnahmen handeln können. Das allgemeine öffentliche Anerbieten zu brieflicher Behandlung trägt stets etwas Unreelles an sich und darf als eine Gefährdung der Volksgesundheit verboten werden, weil den auf diesem Wege erteilten Ratschlägen die einzige zuverlässige Grundlage, die nur durch Untersuchung zu gewinnende persönliche Kenntnis des wirklichen Zustandes des Patienten und seines Übels fehlt. Der Vorwurf, dass das Verbot, wenn überhaupt zulässig, auch gegen die

Ärzte selbst, nicht nur gegen die Zeitungsverleger, welche entsprechende Annoncen aufnehmen, gerichtet werden müsste, ist unverständlich, da die Verfolgung wegen Übertretung desselben darin ausdrücklich auch den «Aufgeben der Inserate» angedroht ist. Dass es im übrigen zunächst nur gegenüber den Verlegern und Druckern von Zeitungen erlassen worden ist, erklärt sich einfach daraus, dass die Veröffentlichung in solchen wenn nicht der einzige, so doch der regelmässige und wirksamste Weg für entsprechende Reklamen ist. Von einer Verletzung der Rechtsgleichheit könnte demnach erst gesprochen werden, wenn der Nachweis erbracht würde, dass auch auf anderem Wege im Kanton mit Kenntnis der Sanitätsbehörde eine ähnliche Propaganda entfaltet worden wäre, ohne dass die Direktion des Gesundheitswesens sich deshalb zum Einschreiten mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln veranlasst gesehen hätte. Etwas derartiges ist aber nicht darzutun versucht worden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird abgewiesen.

III. RECHTE DES NIEDERGELASSENEN SCHWEIZERBÜRGERS

DROITS DU SUISSE ÉTABLI

Vgl. Nr. 43. — Voir N° 43.
